



Newsletter 9/2024 der EICom

Bern, 25.09.2024

Circuit Breaker: Zulässigkeit – Anrechenbarkeit – Cyberbedrohungen – Inkasso

Insbesondere im Zusammenhang mit dem Smartmeter-Rollout ist die EICom schon wiederholt mit Fragen zur Zulässigkeit von Circuit Breakern konfrontiert worden. Circuit Breaker sind Schutzeinrichtungen, mit denen die Stromzufuhr von Endverbrauchern unterbrochen wird. Smartmeter mit Circuit Breakern, mit denen der Strom ferngesteuert abgeschaltet werden kann, sind vor allem für das Forderungsmanagement beliebt. Das Stromversorgungsgesetz setzt jedoch enge Schranken für die Installation, die Verwendung für das Inkasso und die Anrechenbarkeit solcher Smartmeter mit Circuit Breakern.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVG) fallen Smartmeter, mit denen ferngesteuert die Stromzufuhr unterbrochen werden kann, unter die Definition intelligenter Steuer- und Regelsysteme (iSRS; Art. 17b Abs. 1 [StromVG](#)). Der Einsatz von iSRS ist *grundsätzlich nur mit Zustimmung* der betroffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber *zulässig* (Art. 17b Abs. 3 StromVG). Die Installation des Systems, die Einsätze und die Vergütung sind zu vereinbaren (vgl. Art. 8c Abs. 1 Bst. a-c StromVV). Lediglich im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs dürften iSRS ausnahmsweise auch ohne Zustimmung installiert und eingesetzt werden (Art. 8c Abs. 5 u. 6 [StromVV](#); Urteil [A-2372/2021](#) des BVG vom 26. Juli 2022 E. 6.4.2-6.4.4).

Demnach ist sowohl für die Installation als auch für den Einsatz eines Smartmeter mit Circuit Breaker, mit dem ferngesteuert die Stromzufuhr unterbrochen werden kann, grundsätzlich je eine separate Zustimmung der betroffenen Kunden erforderlich. Erfolgt die Zustimmung einzig in den AGB, ist sie nicht gültig (siehe Frage 50 der EICom-Mitteilung [Fragen und Antworten zur Energiestrategie 2050](#)). Circuit Breaker gehören weder zu den Elementen noch den Funktionalitäten, über die intelligente Messsysteme verfügen müssen. Folglich sind die *Kosten von Circuit Breakern, mit denen ferngesteuert die Stromzufuhr unterbrochen werden kann, nur anrechenbar, wenn die Installation zur Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs erfolgt* (Art. 8c, 13a Bst. a u. b StromVV).

Am 1. Juli 2024 sind überdies Artikel 8a StromVG und Artikel 5a StromVV in Kraft getreten, wonach Netzbetreiber bzw. Erzeuger, Speicherbetreiber und Dienstleister *ihre Anlagen vor Cyberbedrohungen schützen müssen*. Zu diesen Anlagen gehören auch Smartmeter und iSRS (siehe S. 1 der [EICom-Weisung 1/2024](#)). Daher müssen insbesondere auch bereits installierte Circuit Breaker vor solchen Bedrohungen geschützt werden. Ausserdem haben zusätzliche Funktionen grundsätzlich das Potential, die Angriffsfläche für Cyberbedrohungen zu vergrössern. Deshalb sollte auch aus dem Blickwinkel der Cybersicherheit geprüft und kritisch hinterfragt werden, ob es tatsächlich Sinn macht, für das Rollout Smartmeter zu wählen, die mit nicht von StromVG und StromVV vorgegebenen Funktionen ausgestattet sind. Unter dem Mantelerlass wird sich die Rechtslage zu Circuit Breakern voraussichtlich nicht ändern. **Die definitive Fassung der revidierten StromVV ist allerdings noch nicht bekannt.**

Das StromVG und die StromVV regeln nicht, wie Netzbetreiber gegenüber *Kunden, die ihre Stromrechnung nicht zahlen*, vorgehen können. Teilweise bestehen hingegen kantonale oder kommunale Erlasse, welche diesbezügliche Vorschriften enthalten. Zu CBs ist darauf hinzuweisen, dass Abschaltungen der Stromversorgung (Liefersperren) insbesondere bei Endverbrauchern in der Grundversorgung als Reaktion auf die Nichtzahlung von Rechnungen für bereits ausgeführte Energielieferungen im Vergleich zu anderen Inkassomöglichkeiten schwere Eingriffe darstellen, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur nach vorheriger Androhung unter gewissen Voraussetzungen zulässig sind (vgl. BGE [137 I 120](#) E. 5.5). Soweit der Strombezug durch einen Smartmeter mit Circuit Breaker zu Inkassozwecken aus der Ferne unterbrochen wird, ist dafür gemäss dem oben erwähnten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts überdies die Zustimmung der betroffenen Person erforderlich.

Wir empfehlen deshalb, für das Forderungsmanagement mildere Mittel wie die Schuldbetreibung oder Prepaymentzähler zu verwenden. Bei Kunden, die schon wiederholt durch Zahlungsschwierigkeiten aufgefallen sind, dürfte der Einsatz solcher Zähler in der Regel verhältnismässig sowie effizient – und daher aus stromversorgungsrechtlicher Sicht grundsätzlich nicht zu beanstanden – sein. Auch hier sollte der Netzbetreiber unseres Erachtens aber das mildeste Mittel wählen, das noch als verhältnismässig erscheint. So ist es z.B. zu bevorzugen, wenn die Endverbraucher ihr Guthaben selber aufladen können und dazu nicht zu Bürozeiten beim Netzbetreiber vorbeigehen müssen. Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern ist die Installation eines Prepaymentzählers ferner mit einer anfechtbaren Verfügung anzuordnen (VGE 100.2010.341U vom 17. November 2010 E. 2.1, 3.4).

Im Zusammenhang mit Stromabschaltungen ist weiter darauf hinzuweisen, dass Personen, die Arbeiten an nicht unter Spannung stehenden elektrischen Installationen vornehmen, durch die anschliessenden Wiedereinschaltungen gefährdet werden können (siehe Art. 22 Abs. 1 Bst. b der [Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen \(NIV; SR 734.27\)](#)).

Dritte Teilmenge der Wasserkraftreserve für kommenden Winter beschafft

Die dritte und letzte Runde der Ausschreibung für die Wasserkraftreserve für den Winter 2024/2025 wurde am 29.08.2024 abgeschlossen. Dabei haben Gebote im Umfang von 105 Gigawattstunden (GWh) einen Zuschlag erhalten. Die Kosten für diese dritte Tranche betragen 7.6 Mio. EUR. Gemeinsam mit den beiden vorangegangenen Ausschreibungen beläuft sich damit die beschaffte Menge auf 250 GWh, die gesamten Kosten auf 16.5 Mio. EUR. Eine weitere Ausschreibungsrunde ist nicht geplant.

[Zur Medienmitteilung](#)

Publikation Tarife 2025

Für das Jahr 2025 sinken die schweizerischen Strompreise in der Grundversorgung für Haushalte im Mittel (Median) um rund 10 Prozent. Dies geht aus den Berechnungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom hervor. Ein typischer Haushalt bezahlt im kommenden Jahr 29 Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh). Dies entspricht einer Reduktion um 3.14 Rp./kWh.

[Zur Medienmitteilung](#)
[Zur Strompreiswebseite](#)

EICom-Forum 2024

Das EICom-Forum wird in diesem Jahr am Freitag, 15. November 2024 in der AHA in Aarau stattfinden und sich mit dem Thema «Flexibilität als neue Währung im Strommarkt» befassen. Wir freuen uns schon jetzt darauf, Ihnen ein attraktives Programm präsentieren zu dürfen:

Flexibilität als neue Währung im Strommarkt

| | | |
|--------|---|---|
| 12.30h | Lunch, Kaffee + Snack | |
| 13.30h | Flexibilität aus regulatorischer Sicht | Werner Luginbühl, Kommissionspräsident |
| 14.00h | Rolle und Möglichkeiten dezentraler Flexibilität | Franziska Schöniger, Austrian Institute of Technology Wien |
| 14.30h | Ansätze und Entwicklungen in Deutschland und Europa | Jan-Peter Sasse, Bundesnetzagentur |
| 15.00h | Pause | |
| 15.45h | Marktbasierte Bereitstellung dezentraler Flexibilität – erste Erfahrungen | Christoph Imboden, Hochschule Luzern |
| 16.15h | Welches Potential haben Flexibilitäten für den Schweizer Strommarkt? | Peter Schenk, Exnaton AG Martin Everts, AMAG-Gruppe Moderation: Sita Mazumder, Mitglied EICom |
| 16.45h | Fazit / Ausblick | Urs Meister, Geschäftsführer FS EICom |
| 17.00h | Networking-Apéro | |

Sie können sich ab sofort anmelden. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

[Zur Anmeldung](#)

Kontakt / Rückfragen:

Antonia Adam, Medien und Kommunikation
Eidgenössische Elektrizitätskommission EICom
Kommissionssekretariat
Christoffelgasse 5
CH-3003 Bern
Telefon +41 58 466 89 99
antonia.adam@elcom.admin.ch
www.elcom.admin.ch